

Reglement über die Kommission für soziale Fragen

6. September 2004

Chronologie

Erlass

Beschluss des Parlaments vom 6. September 2004; Inkrafttreten am 1. Oktober 2004 (siehe Art. 10 des Reglements).

Das Parlament der Gemeinde Köniz erlässt gestützt auf Art. 65 Abs. 2 lit. a der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004 folgendes

Reglement über die Kommission für soziale Fragen

I. Allgemeines

Art. 1

Ständige Kommission ohne Entscheidbefugnis

Zur Begleitung der Geschäfte im sozialen Bereich setzt das Parlament eine ständige, nicht entscheidbefugte Kommission für soziale Fragen ein.

II. Aufgaben und Kompetenzen

Art. 2

Aufgaben

1 Die Kommission führt zuhanden der Geschäftsprüfungskommission (GPK) zu folgenden Grundlagen und Geschäften aus dem sozialen Bereich Vorprüfungen durch:

- Budget und Gemeinderechnung
- Verwaltungsbericht
- Sach- und weitere Geschäfte.

Sie diskutiert den Finanz- und Investitionsplan.

2 Die Kommission übt zuhanden der GPK ein politisches Controlling über die Geschäfte im sozialen Bereich aus.

Art. 3

Aufgabenerfüllung

Die Kommission setzt im Einzelnen fest, wie sie ihre Aufgaben wahrnimmt.

Art. 4

Berichterstattung

1 Die Kommission erstattet nach ihren Vorprüfungen gemäss Art. 2 Abs. 1 der GPK Bericht über die Ergebnisse.

2 Die Kommission erstattet der GPK regelmässig Bericht über die Ergebnisse des politischen Controllings.

Art. 5

Anträge

- 1 Die Kommission kann im Zusammenhang mit ihren Aufgaben der GPK Anträge unterbreiten.
- 2 Die GPK ist verpflichtet, den Antrag der Kommission dem Parlament bekannt zu geben, soweit dieser von ihrem eigenen Antrag abweicht.

III. Organisatorisches**Art. 6**

Zusammensetzung

- 1 Die Kommission besteht aus 7 Mitgliedern.
- 2 Wählbar sind Mitglieder des Parlaments.
- 3 Die Referentin oder der Referent der GPK für soziale Fragen gehört der Kommission von Amtes wegen an. Die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder wählt das Parlament. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.
- 4 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Amtszeit wird auf drei aufeinander folgende ganze Amtsdauern beschränkt.
- 5 Die Kommission kann Fachleute beratend beiziehen.

Art. 7

Einberufung zu Sitzungen

- 1 Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Kommission nach Bedarf zu Sitzungen ein.
- 2 In der Regel finden die Sitzungen eine Woche vor den GPK-Sitzungen statt.

Art. 8

Akten, Verwaltungsbesuch, Auskünfte, Geheimhaltung

- 1 Die Kommission kann die Akten zur Einsichtnahme verlangen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt.
- 2 Sie kann Verwaltungsbesuche vornehmen.
- 3 Der Gemeinderat, die Mitglieder des Gemeinderates und die Abteilungsleitungen sind verpflichtet, den Kommissionsmitgliedern die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigten Auskünfte zu erteilen.
- 4 Soweit eine Geheimhaltungspflicht besteht, gilt sie auch für die Mitglieder der Kommission und beigezogene Fachpersonen.

Art. 9

Sitzungsgeld

Die Ausrichtung von Sitzungsgeldern und Entschädigungen erfolgt nach Massgabe des Reglementes über die Entschädigung der Behördenmitglieder analog wie für die GPK.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt auf den 1. Oktober 2004 in Kraft.

Köniz, 6. September 2004

Im Namen des Parlamentes

Der Präsident

Die Sekretärin

Christian Vifian

Elisabeth Zürcher